

10441/AB
= Bundesministerium vom 13.06.2022 zu 10705/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.279.813

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10705/J-NR/2022

Wien, am 13. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.04.2022 unter der **Nr. 10705/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ukrainische Flüchtlinge: Bürokratischer Weg zu Beschäftigungsbewilligung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Der Weg zur Beschäftigungsbewilligung läuft für Ukrainer kompliziert über mehrere Stationen, was sich leider an der geringen Zahl an Beschäftigungsbewilligungen sehr deutlich ablesen lässt. Gleichzeitig verzeichnet Österreich Rekordwerte bei den offenen Stellen:*
 - *Mit welcher Begründung wird der bürokratische Weg bis zur Beschäftigungsbewilligung nicht einfacher gestaltet, beispielsweise im One-Stop-Shop-Prinzip?*
 - *Welche Schritte setzen Sie, um die Bürokratie bis zur Beschäftigungsbewilligung zu vereinfachen?*

Die Bundesregierung hat rasch nach Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die Vertriebenen-Verordnung, BGBl. II 92/2022, erlassen. Allen Personen, die nach dieser Verordnung ein

vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten, wird ein „Ausweis für Vertriebene“ ausgestellt, der auch Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) wurde mit Erlass vom 11. März 2022 angewiesen, Personen mit einem Ausweis für Vertriebene auf Wunsch vorzumerken, mit bedarfsgerechten Förderangeboten wie z.B. Deutschkursen, Kompetenzerhebungen und Qualifizierungen bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, sie auch aktiv auf offenen Stellen zu vermitteln und ihnen Beschäftigungsbewilligungen zu erteilen. Ist bereits eine konkrete Arbeitgeberin bzw. ein konkreter Arbeitgeber vorhanden, kann dieser die Beschäftigungsbewilligung direkt beantragen. Es werden keine Antragsgebühren eingehoben, weil bei Vermittlung durch das AMS die Bewilligung von Amts wegen ausgestellt wird.

Obwohl Artikel 12 der Massenzustrom-Richtlinie eine Vorrangprüfung, also eine bevorzugte Vermittlung von EU-/EWR-Arbeitskräften oder rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen erlauben würde, wird in Österreich darauf verzichtet: Die Beschäftigungsbewilligungen werden in einem vereinfachten Verfahren – ohne Arbeitsmarktprüfung – zügig binnen weniger Tage, oft sogar am Tag der Antragstellung erteilt. Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, um sicherzustellen, dass ukrainische Vertriebene gegenüber anderen Beschäftigten nicht benachteiligt werden.

Dieses vereinfachte Zulassungsverfahren ist nicht zuletzt auch deswegen einem völlig liberalisierten und damit auch unkontrollierten Arbeitsmarktzugang vorzuziehen, weil nur auf diese Weise in einem laufenden Monitoring nachvollzogen werden kann, wie viele der registrierten Vertriebenen tatsächlich welche Beschäftigungen zu ordnungsgemäßen Bedingungen aufnehmen.

Zur Frage 2 und 3

- *Wie viele ukrainische Flüchtlinge sind laut Ihren Informationen bereits registriert?*
- *Wie viele davon sind im erwerbsfähigen Alter? (nach Geschlecht und Altersgruppen: 15-20 Jahre, 21-35 Jahre, 36-50 Jahre, 51-65 Jahre)*
 - *Wie viele davon haben bereits die "Blaue Karte"?*
 - *Wie viele davon sprechen Deutsch oder Englisch?*
 - *Wie viele davon befinden sich bereits in Sprachkursen?*
 - *Wie viele davon haben bereits eine Beschäftigungsbewilligung?*
 - *Wie viele davon gehen bereits einer Beschäftigung nach? (nach Geschlecht, Bundesland und Branche)*
 - *Wie viele davon haben einen Lehrberuf begonnen?*

Die Registrierung erfolgt nicht im behördlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, sondern bei den Polizeidienststellen oder in besonderen Aufnahme- oder Registrierungszentren.

Personen mit einem Ausweis für Vertriebene können sich bei den AMS-Geschäftsstellen Arbeit suchend vormerken lassen, werden bei Bedarf mit Förderungsangeboten unterstützt und auch aktiv auf offene Stellen vermittelt. Im Zuge der Vormerkung werden in einigen Geschäftsstellen auch sog. „Kompetenzerhebungsbögen“ (auch in ukrainischer Sprache) verwendet, wo neben dem Ausbildungs- und Berufswunsch auch die Qualifikation und die Sprachkenntnisse abgefragt werden. Die Ergebnisse dieser Fragebögen liegen noch nicht vor. Deutschkurse werden vom Österreichischen Integrationsfond organisiert und zur Verfügung gestellt.

Das AMS hat mit Stand 31. Mai 2022 rund 5.168 Beschäftigungsbewilligungen (BB) für Personen mit Aufenthaltsstatus „Vertriebene“ ausgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

